

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der
Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften
(BNatSchGNeuregG)
– Drucksachen 14/6378, 14/6878, 14/7469, 14/7490, 14/7942 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Andreas Birkmann**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 201. Sitzung am 15. November 2001 beschlossene Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 29. Januar 2002

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel
Vorsitzender

Michael Müller (Düsseldorf)
Berichterstatter

Dr. Andreas Birkmann
Berichterstatter

Anlage**Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)****1. Zu Artikel 1** (§ 5 Abs. 3 bis 5 BNatSchG)

In Artikel 1 wird § 5 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „langfristige Vereinbarungen“ das Wort „, Förderprogramme“ eingefügt.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

- Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
- Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
- Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
- Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
- Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- Eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

(5) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

2. Zu Artikel 1 (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG)

In Artikel 1 § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden die Wörter „sowie in Bebauungsverfahren, soweit sie Verfahren im Sinne der Nummer 6 ersetzen“ gestrichen.

3. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

In Artikel 1 § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „, und Bebauungspläne, die solche Planfeststellungen ersetzen“ gestrichen.